

Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde
Dorsheim

Der Ortsgemeinderat von Dorsheim hat am 19:06.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S 171 und dem § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06. 1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen die hiermit bekanntgemacht wird.

§1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Überführungs-, Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Für die Bestattung (Grabaushub)

- a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
in ein Familien- oder Reihengrab = Die tatsächlich
entstandenen
Kosten.
- b) in ein Tiefgrab für die Erstbelegung
- c) eines Kindes unter 5 Jahren oder einer Frühgeburt

2. Für die Beisetzung von Aschenresten

- a) in eine Aschenreihenstelle = Die tatsächlich
entstandenen
Kosten.
- b) in eine Aschenwahlstelle

3. Für die Umbettung (Ausgrabung)

- a) einer Leiche innerhalb des Friedhofes = Die tatsächlich
entstandenen
Kosten.
- b) einer Leiche nach einem anderen Friedhof
- c) einer Aschurne

II. Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Aschenwahlgräbern

- 1. Für den Erwerb eines Familiengrabes (Aschenwahlstelle) auf
die Dauer von 35 Jahren bei normaler Grabtiefe, je Grabstelle = 250,00 €
- 2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zu 1. auf die Dauer
der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen, je Grabstelle und Be-
legung, pro Jahr = 8,75 €

III. Überlassung von Reihengräbern und Aschenreihenstellen

Eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab = 150,00 €

IV. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmig zur Errichtung von Grabmälern. Gedenkplatten pp.
Je Antrag = 30,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung je angefangener Tag = 25,00 €

VI. Sonstige Gebühren

- a) Für die Überschreibung der Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten = 10,00 €
- b) Für die Abräumung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung, je Grabstelle = Die tatsächlich entstandenen Kosten.

§2

Die im § 1 bezeichneten Gebührensätze gelten für die Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Ortsgemeinde Dorsheim ihren 1. Wohnsitz hatten sowie derjenigen, die nach der Friedhofssatzung ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes (Familiengrabes) oder einer Aschenwahlstelle haben.

§3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragssteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Verbandsgemeindekasse Langenlonsheim zu zahlen.

§5
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dorsheim vom 27.07.1993,
 2. I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dorsheim vom 25.04.1997 und
 3. II Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dorsheim vom 10.06.1998.

55452 Dorsheim, den 10.08.2001

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und der Einberufung und Tagesordnung des Ortsgemeinderates Dorsheim (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeindeverwaltung Dorsheim geltend gemacht worden sind.